



Technische
Universität
Braunschweig



Technologietransferstelle



Erfindungen und Schutzrechte

Informationen für Mitarbeiter*innen der
Technischen Universität Braunschweig

Einleitung

Ziel dieser Informationsbroschüre ist es, grundlegende Kenntnisse zum Umgang mit Erfindungen, sowie über Schutzrechte und deren Verwertung im Rahmen des Wissens- und Technologietransfers zu vermitteln.

Das Thema Erfindungen und Schutzrechte ist speziell und umfangreich, so dass es für Laien schwer zu durchdringen ist. Die Technologietransferstelle der Technischen Universität Braunschweig hat sich deshalb entschlossen, eine Informationsbroschüre herauszugeben, die den Umgang mit Dienstserfindungen und Schutzrechten, sowie der Patentverwertung in Grundzügen erläutert.

An der Technischen Universität Braunschweig ist die Technologietransferstelle als Einrichtung im Transfer- und Kooperationshaus die erste Anlaufstelle für Fragen und Informationen, die im Zusammenhang mit Dienstserfindungen stehen. Sie bietet Unterstützung, Hilfe und Beratung im Umfeld von Erfindungen und Schutzrechten für Angehörige der TU Braunschweig an. Um grundlegende Kenntnisse zu vermitteln, werden regelmäßig Informationsveranstaltungen und Vorträge angeboten. Darüber hinaus können jederzeit Einzelberatungen vereinbart werden.

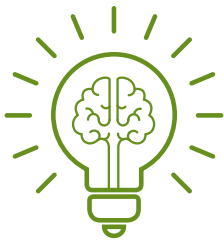
Da hinsichtlich des Patentschutzes und des Umgangs mit Patentämtern oft spezielle Kenntnisse und Expertenwissen erforderlich sind, bindet die Transferstelle bei Bedarf Patentanwält*innen und Expert*innen aus Patentverwertungsagenturen oder anderen Dienstleistern bei der Beratung ein.

Die Patentverwertung an der Technischen Universität Braunschweig ist ein wichtiger Faktor für den Technologietransfer. Dank der vielen hochwertigen Erfindungen unserer Wissenschaftler*innen werden regelmäßig beachtliche Erfolge bei der Patentverwertung erzielt.

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme und wünschen allen Wissenschaftler*innen der TU Braunschweig viel Erfolg mit ihren Erfindungen.

Braunschweig, April 2020
Technologietransferstelle

Inhalt



5 Erfindungen

- 5 Definition einer Erfindung
- 5 Erfindungen im Kontext eines Arbeitsverhältnisses/
Arbeitnehmererfindungsgesetz
- 6 Erfindungen an einer Hochschule



9 Übersicht über die verschiedenen Schutzrechte

- 9 Gewerbliche Schutzrechte
- 9 Patent
- 11 Gebrauchsmuster
- 11 Marke
- 12 Design
- 12 Weitere gewerbliche Schutzrechte
- 13 Urheberrecht



15 Patent

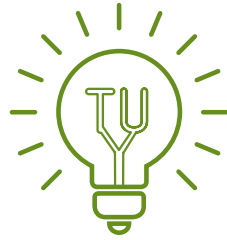
- 15 Voraussetzungen für die Patenterteilung
- 15 Anmeldezeitpunkt
- 16 Anmelder*in und Erfinder*in
- 16 Aufgaben eines Patentanwalts/
einer Patentanwältin bei einer Patentanmeldung
- 17 Nationale und internationale Anmeldungen
- 18 Verfahren/Fristen
- 18 Deutsche Patentanmeldung/
Deutsches Patent
- 20 Internationale Patentanmeldung
- 22 Patent Cooperation Treaty (PCT)
- 24 KartemitdemgeografischenGeltungsbereich europäischer Patente ab 1.
November 2019
- 25 Europäische Patentanmeldung
- 27 Aufbau einer Patentschrift



29 Stand der Technik

29 **Recherchen**

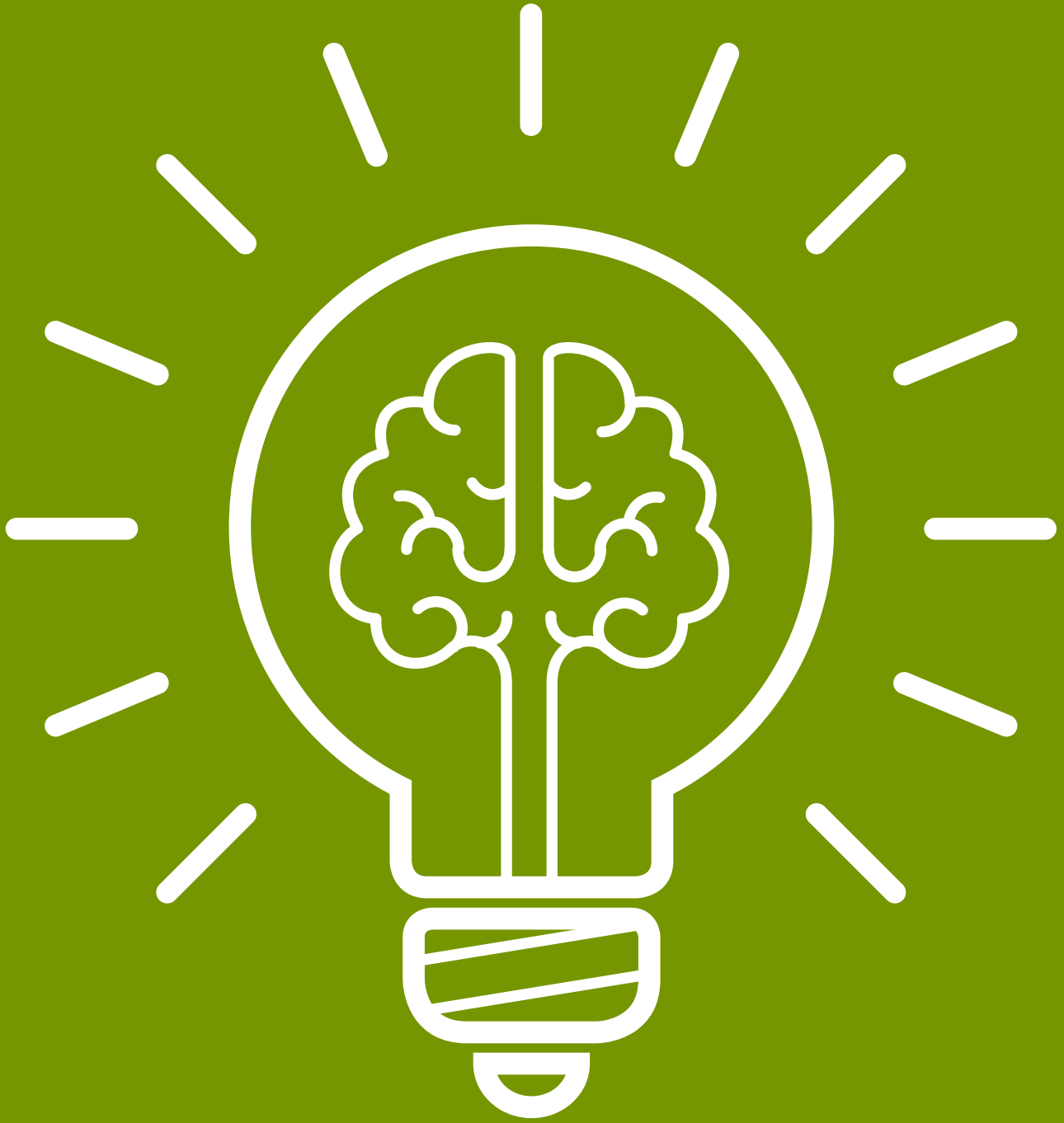
30 **Patentdatenbanken**



33 Erfindungen/ Prozesse an der TU Braunschweig

36 Literatur- und Internetverzeichnis

38 Anhang, Glossar



Erfindungen

Erfindungen

Definition einer Erfindung

Es gibt viele Definitionen, was eine Erfindung ist oder charakterisiert. Mit der folgenden Definition soll dargestellt werden, was eine Erfindung im Kontext von Schutzrechten bedeutet und wie eine Erfindung geschützt werden kann. Insofern handelt es sich nicht um eine allgemeingültige Definition einer Erfindung: „Erfindungen sind kreative Leistungen, die auf der Anwendung von Erkenntnissen auf technischem Gebiet beruhen. Eine Erfindung ist dem Patentschutz (Patent) und/oder Gebrauchsmusterschutz (Gebrauchsmuster) zugänglich, wenn mit ihr eine neue (Neuheit), auf erfinderischer Tätigkeit (Erfindungshöhe) beruhende und gewerblich anwendbare (gewerbliche Anwendbarkeit) Lehre zum planmäßigen Handeln unter Einsatz beherrschbarer Naturkräfte zur unmittelbaren Erreichung eines kausal übersehbaren Erfolgs gegeben wird.“¹

Um herauszuarbeiten, was eine Erfindung charakterisiert, ist es hilfreich eine Abgrenzung zu Entdeckungen vorzunehmen:

- Entdeckungen beziehen sich auf etwas Unbekanntes (z. B. ein Objekt oder ein Phänomen), was neu aufgefunden wurde, aber bereits existierte.
- Erfindungen sind erdachte, neue und technisch orientierte Lösungen, die bis dahin unbekannt waren sowie auf einer schöpferischen Leistung beruhen.

Patente werden nur auf Erfindungen erteilt, die technisch nutzbar sind.

Erfindungen im Kontext eines Arbeitsverhältnisses/Arbeitnehmererfindungsgesetz

Wird die Erfindung von einem/einer Arbeitnehmer*in gemacht, unterliegt das Recht an der Erfindung dem Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbEG) vom 25. Juli 1957 nebst späteren Ergänzungen und Änderungen. Prinzipiell sieht das Patentrecht vor, dass die Erfindung dem/der Erfinder*in selbst zusteht. Wird jedoch eine Erfindung im Rahmen eines Dienstverhältnisses gemacht, greift das Arbeitnehmererfindungsgesetz. Gemäß ArbEG sind Diensterfindungen solche Erfindungen, die während der Dauer eines Arbeitsverhältnisses gemacht wurden und entweder

- aus der im Betrieb oder der im öffentlichen Dienst obliegenden Tätigkeit entstanden sind
oder
- maßgeblich auf Erfahrungen beruhen, die im Rahmen der Tätigkeit im Betrieb oder im öffentlichen Dienst gesammelt wurden.

¹ Quelle: Dr. Astrid Meckel,
Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

Tipp für

Erfinder*innen:

Falls Sie nicht ganz sicher sind, sollten Sie eine Erfindung melden und gleich darauf hinweisen, dass es sich nach Ihrer Ansicht um eine freie Erfindung handelt. Der/die Arbeitgeber*in muss sich dann erklären und so erhalten Sie Rechtssicherheit darüber, wem die Erfindung gehört.

Tipp für

Erfinder*innen:

Das Formular „Erfindungsmeldung der TU Braunschweig“ führt Sie sicher durch alle wichtigen Punkte, sodass bei korrektem Ausfüllen nichts unbeantwortet bleibt.

Alle anderen Erfindungen sind sogenannte freie Erfindungen und gehören den Personen, die die Erfindung gemacht haben. Ist dabei offensichtlich, dass die Erfindung nicht in den Arbeitsbereich des Betriebes fällt, besteht u. U. keine Mitteilungspflicht gegenüber dem/der Arbeitgeber*in. Bestehen jedoch Zweifel, so ist der/die Arbeitnehmer*in verpflichtet, dem/der Arbeitgeber*in die Erfindung zu melden. Dabei müssen die Erfinder*innen so viele Informationen mitteilen, dass der/die Arbeitgeber*in beurteilen kann, ob es sich um eine Diensterfindung oder eine freie Erfindung handelt. Hat ein/e Arbeitgeber*in kein Interesse an der Nutzung bzw. Patentanmeldung einer Diensterfindung, so muss gegenüber dem/der Arbeitnehmer*in eine sogenannten Freigabe ausgesprochen werden. Diese Freigabe hat innerhalb von vier Monaten zu erfolgen. Bei Überschreitung dieser Frist gilt die Erfindung als von dem/der Arbeitgeber*in in Anspruch genommen und ist durch diese/n zum Patent oder zum Gebrauchsmuster anzumelden.

Erfindungen an einer Hochschule

Die Meldung einer Diensterfindung durch die beschäftigte Person soll laut Gesetz in Textform geschehen. Ein Formular zur Erfindungsmeldung ist im Internet, auf den Seiten der TU Braunschweig im Bereich des Patentwesens erhältlich.²

Vor Abgabe der Erfindungsmeldung ist von den Erfinder*innen folgendes zu beachten:

- Die Erfindungsmeldung ist bei dem/der Arbeitgeber*in möglichst frühzeitig, in jedem Fall deutlich vor einer geplanten Veröffentlichung (z. B. Artikel, Vortrag, Fachtagung, Messe) einzureichen.
- Die Erfindungsmeldung sollte eine ausführliche Beschreibung und ggf. Skizzen, Zeichnungen oder Fotos enthalten, die zur Erläuterung notwendig sind. Es muss klar dargestellt werden, welches Problem mit welchen Mitteln gelöst werden soll. Was ist der Kerngedanke der Erfindung?
- Alle beteiligten Erfinder*innen sind mit ihren jeweiligen Anteilen an der Erfindung zu benennen.

² <https://www.tu-braunschweig.de/technologietransfer/patentwesen>

Nach Eingang der Erfindungsmeldung ist Folgendes von dem/der Arbeitgeber*in zu beachten:

- Durch den/die Arbeitgeber*in ist unverzüglich eine schriftliche Bestätigung des Erhalts der Erfindungsmeldung mit Datum abzugeben.
- Der/die Arbeitgeber*in hat nun die Entscheidung zu treffen, ob die Rechte an der Erfindung in Anspruch genommen oder freigegeben werden.
- Bei einer Inanspruchnahme ist der/die Arbeitgeber*in verpflichtet, die Erfindung auf ihre/seine Kosten zum Patent- oder Gebrauchsmuster anzumelden. Wenn der/die Arbeitnehmer*in innerhalb von vier Monaten von dem/der Arbeitgeber*in keine Nachricht über die Freigabe der Erfindung erhält, gilt die Erfindung als von dem/der Arbeitgeber*in automatisch beansprucht.
- Im Falle der Freigabe der Rechte an der Erfindung durch den/die Arbeitgeber*in können dagegen die Erfinder*innen frei entscheiden, wie sie mit der Erfindung umgehen wollen. In diesem Fall müssen jedoch sämtliche Kosten der Patentanmeldung und der Aufrechterhaltung des erteilten Patents von den Erfinder*innen getragen werden.
- Beabsichtigt der/die Arbeitgeber*in nicht oder nur in bestimmten Ländern Patentanmeldungen zu tätigen, so muss dies dem/der Arbeitnehmererfinder*in mitgeteilt werden. Gleichzeitig sind alle Länder freizugeben, in denen nicht angemeldet werden soll. Eine Freigabe sollte so rechtzeitig geschehen, dass der/die Arbeitnehmererfinder*in unter Wahrung aller Fristen in einem angemessenen Zeitraum entscheiden kann, ob er/sie ausländische Anmeldungen selbst und auf eigene Kosten tätigen möchte.
- Der/die Arbeitnehmererfinder*in hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die Erfindung, wenn die Erfindung durch den/die Arbeitgeber*in in Anspruch genommen und verwertet wird. Näheres regelt das ArbEG.

Das ArbEG enthält spezielle Regelungen für Erfindungen an Hochschulen: So ist die Vergütung für Einnahmen mit der Erfindung für den/die Erfinder*in bzw. die Erfindergemeinschaft mit 30 % an den Einnahmen, die durch die Verwertung erzielt werden, festgeschrieben.

Die Erfindungsmeldung muss durch den/die Arbeitnehmer*in direkt bei der an der Hochschule zuständigen Stelle für Erfindungen eingereicht werden. An der TU Braunschweig ist dies die Technologietransferstelle³, die von der Hochschulleitung mit dem Patentmanagement und der kommerziellen Verwertung von Schutzrechten beauftragt ist.

³ <https://www.tu-braunschweig.de/technologietransfer>



Schutzrechte

Übersicht über die verschiedenen Schutzrechte

Gewerbliche Schutzrechte Patent

Gewerbliche Schutzrechte haben die Funktion, Innovationen für den/die Anmelder*in vor Nachahmung zu schützen. Dieser Schutz ist jedoch zeitlich (bei Patenten in der Regel 20 Jahre) und geographisch (je nach Ländern, Regionen, in denen das Schutzrecht angemeldet wurde) begrenzt.

Mit einem Patent kann eine technische Vorrichtung (z. B. ein Gerät oder Bauteil) und/oder ein technisches Verfahren (z. B. ein chemischer Prozess) geschützt werden. Gebrauchsmusterschutz umfasst lediglich technische Vorrichtungen und bietet damit einen weniger umfassenden Schutz. Ein Design, also die Gestaltung einer Vorrichtung, kann durch ein eingetragenes Design (früher Geschmacksmuster) gewerblich geschützt werden. Schließlich lassen sich ein Name, ein Zeichen für ein Produkt, ein Verfahren, eine Dienstleistung oder ein Unternehmen als Marke (Produktmarke, Firmenname, -logo o. ä.) schützen. Neben den oben aufgeführten gewerblichen Schutzrechten existieren weitere Schutzrechte, wie z. B. das Urheberrecht (vgl. Abschnitt 2.7).

Wirtschaftlich erfolgreiche Erfindungen werden häufig kopiert oder nachgeahmt, obwohl in die Erfindung viel Zeit und Geld investiert wurde. Mit Patenten können technische Erfindungen, wie z. B. innovative Produkte oder Verfahren, zeitlich und räumlich begrenzt vor unerwünschter Nachahmung geschützt werden. Dies stellt die überwiegende Motivation für Unternehmen dar, Patente anzumelden.

Erfindungen sind herausragende schöpferische Leistungen, die nicht beauftragt oder gefordert werden können. Insofern heben sich Erfindungen von üblichen Arbeits- oder Forschungsergebnissen ab. Im Rahmen des gesetzlichen Auftrags zum Wissens- und Technologietransfer von Hochschulen werden wissenschaftliche Ergebnisse in die Gesellschaft überführt, z. B. um eine wirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen. Prinzipiell verhält es sich ebenso mit patentierten Erfindungen. Wegen des besonderen Charakters einer Erfindung wird – neben diesem Auftrag – von Hochschulen und Forschungseinrichtungen versucht, einen finanziellen Rückfluss aus der Verwertung von Erfindungen zu erzielen. Dieser Rückfluss wird zum größten Teil wieder in Forschung und Entwicklung bzw. in die Anmeldung neuer Patente investiert. Insofern gibt es eine etwas andere Motivation zur Patentanmeldung an Hochschulen.

Auf dem Deckblatt eines Patents werden der Titel (Bezeichnung der Erfindung), der/die Inhaber*in des Patents und der/die Erfinder*innen genannt. Außerdem gibt es in den meisten Ländern oder Regionen in denen ein Patent veröffentlicht wurde, einen kurzen Abschnitt zur Beschreibung des Patents. Im Patenttext selbst stehen viele weitere Informationen und vor allem die möglichst präzise gefassten Patentansprüche, die letztlich den Patentschutz definieren.

Ein Patent gibt seinem/seiner Inhaber*in, in der Patentschrift Anmelder*in genannt, ein zeitlich und je nach erteilten Ländern, geografisch begrenztes, ausschließliches Recht

- zur Herstellung,
- zum Vertrieb und
- zum Verkauf

eines Produkts oder eines Verfahrens. Die Laufzeit von Patenten beträgt in fast allen Ländern 20 Jahre. Zur Aufrechterhaltung eines Patents sind Jahresgebühren zu zahlen, die in den meisten Ländern jährlich steigen und in der Regel zum Anfang des dritten Jahres nach Patentanmeldung erstmals zu zahlen sind. Die Patentämter geben über die individuelle Höhe der Jahresgebühren Auskunft. Wird die Jahresgebühr nicht oder zu spät eingezahlt, verfällt das Patent bzw. die Patentanmeldung automatisch und unwiederbringlich.

Eine Patentanmeldung wird amtlich auf die Kriterien Neuheit, erfinderische Tätigkeit (Erfindungshöhe) und gewerbliche Anwendbarkeit geprüft. Nach positivem Ausgang dieser Prüfung wird das Patent erteilt. Bei Einwänden, die durch die Patentprüfung formuliert werden, kann es zu Einschränkungen gegenüber dem ursprünglich formulierten Schutzzumfang des Patents kommen. Nach der Patentanmeldung kann der Schutzzumfang einer Patentschrift nicht erweitert werden. Deshalb sollte die Ausarbeitung einer Patentanmeldung stets von einer fachkundigen Patentanwältin/einem fachkundigen Patentanwalt übernommen werden. Damit wird erreicht, dass der Schutz seine volle Wirkung entfaltet. Erteilte bzw. veröffentlichte Patente können in den einschlägigen Datenbanken der Patentämter recherchiert werden, und zwar unabhängig davon, ob ein Patent erteilt wurde oder bereits erloschen ist.

Gebrauchsmuster

Gebrauchsmusterschutz gibt es lediglich für Vorrichtungen, also technische Gegenstände und Produkte, nicht für Verfahren. Die Erfindung muss, ähnlich wie bei einem Patent, neu sein, über einen erfinderischen Schritt (keine explizite erfinderische Tätigkeit) verfügen und gewerblich anwendbar sein. Der Schutzzumfang eines Gebrauchsmusters wird nicht wie bei einem Patent geprüft.

Ein Gebrauchsmuster wird beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) lediglich in die „Gebrauchsmusterrolle“ eingetragen und im Normalfall werden die oben genannten Kriterien nicht überprüft.

Wie das Patent, beinhaltet auch ein Gebrauchsmuster das exklusive Recht zur Herstellung und zum Verkauf eines Gegenstandes. Sollte eine Löschungsklage durch Dritte eingereicht werden, wird ein Gebrauchsmuster ähnlich wie ein Patent geprüft.

Marke

Eine Marke (früher Warenzeichen) kann für Worte, Bildzeichen und (kurze) Tonfolgen (Melodien) eingetragen werden, die für Waren, Dienstleistungen, geschäftliche Bezeichnungen und Werke (Titelschutz) benutzt werden. Voraussetzung ist, dass die gewählte Marke die Ware, Dienstleistung oder Tätigkeit nicht beschreibt und keine täuschenden Angaben oder allgemeine Schlagworte enthält. In Ausnahmefällen kann auch eine dreidimensionale Marke (3-D-Marke) eingetragen werden (z. B. Coca-Cola-Flasche). Eine 3-D-Marke darf jedoch nicht technischer Natur sein. Mit dieser Begründung wurde vor kurzer Zeit z. B. der LEGO®-Baustein als 3-D-Marke vom Deutschen Patent- und Markenamt abgelehnt.

Eine Marke muss innerhalb von fünf Jahren benutzt werden, das Anlegen von Marken „auf Vorrat“, um sie später eventuell teuer zu verkaufen, ist nicht erlaubt. Die Laufzeit einer Marke ist zunächst auf zehn Jahre begrenzt. Sie ist gegen Gebühr jedoch in Intervallen von zehn Jahren beliebig oft verlängerbar. Einige bekannte Marken sind inzwischen älter als hundert Jahre (z. B. die Marke „Fön“ für Haartrockner oder „Persil“ für Waschmittel).

Eine Marke gilt für das Land, in dem sie angemeldet wurde. Es gibt allerdings auch das Europäische Markenamt für Marken der EU und die sogenannte Internationale Marke der WIPO (World Intellectual Property Organization), der viele Staaten angeschlossen sind.

Design

Ein eingetragenes Design schützt das Aussehen von Gegenständen aller Art, wenn es neu und eigentümlich ist, d. h. die Gestaltung muss über das Durchschnittskönnen eines Mustergestalters/einer Mustergestalterin (Designer*in) hinausgehen.

Designschutz kann sehr vielfältig sein und sehr unterschiedliche Produkte betreffen: U. a. Gegenstände des täglichen Gebrauchs (Möbel, Schuhe, Haushaltsgeräte usw.), bestimmte Karosseriemerkmale an Fahrzeugen oder das Aussehen von Maschinen und Geräten für den industriellen Bereich. Die Laufzeit eines Designs beträgt max. 25 Jahre. Zuständig für die Entgegennahme von Designanmeldungen ist ebenfalls das Deutsche Patent- und Markenamt. Man kann ein Design als Gemeinschaftsgeschmacksmuster auch EU-weit anmelden.

Weitere gewerbliche Schutzrechte

Es bestehen weitere Schutzrechte, wie z. B. Halbleiterschutz (Topographie von Halbleitern) und Sortenschutz für Pflanzensorten, die jedoch kaum oder keine Relevanz für Hochschulen haben.

Urheberrecht

Von den gewerblichen Schutzrechten zu unterscheiden ist das Urheberrecht. Gemäß Urhebergesetz genießen die Urheber*innen von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes. In Deutschland wurde im Jahr 1965 die Schutzfrist auf 70 Jahre nach dem Tod des Schöpfers/der Schöpferin verlängert, in anderen Ländern können andere Schutzfristen bestehen.

Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören unter anderem:

- Sprach- und Schriftwerke, wie z. B. Bücher, Computerprogramme und Reden;
- Werke der Musik und Filmwerke;
- Werke der bildenden Künste einschließlich der Baukunst, der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke, sowie Tanzkunst;
- Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich geschaffen werden;
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

Gemäß Urhebergesetz hat der/die Urheber*in das ausschließliche Recht, sein/ihr Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfasst insbesondere das Vervielfältigungsrecht (§ 16), das Verbreitungsrecht (§ 17) und das Ausstellungsrecht (§ 18). Allerdings können in bestimmten Fällen Nutzungsrechte dem/der Arbeitgeber*in zustehen.



Patent

Patent

Das gewerbliche Schutzrecht mit der größten wirtschaftlichen Bedeutung für Hochschulen ist das Patent. Patentanmeldungen und -verwertungen, d. h. die Übertragung von Patenten aus der Wissenschaft in eine gewerbliche Nutzung im Rahmen des Wissens- und Technologietransfers, werden deshalb von der Bundesregierung finanziell gefördert ⁴ Das zeigt die Bedeutung von Erfindungen bzw. Intellectual Property im Hochschulumfeld.

⁴ vergl. <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Technologie/wipano.html>

Voraussetzungen für die Patenterteilung

Gemäß Patentgesetz § 1, Absatz 1 werden Patente für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik erteilt, sofern sie

- neu sind,
- auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und
- gewerblich anwendbar sind.

Patente können auch für Erfindungen erteilt werden, wenn diese ein biologisches Erzeugnis oder ein Verfahren, mit dem biologisches Material hergestellt, bearbeitet oder verwendet wird, beinhalten.

Als Erfindungen im Sinne des Absatzes 1 werden insbesondere nicht angesehen:

1. Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden;
2. ästhetische Formschöpfungen;
3. Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen;
4. die Wiedergabe von Informationen.

Anmeldezeitpunkt

Grundsätzlich gilt: Keine Veröffentlichung vor Anmeldung eines Patents! Wird dieser Grundsatz verletzt, ist eine Patentanmeldung i. d. R. hinfällig.

Zu Veröffentlichungen zählen insbesondere:

- Artikel in der (Fach-)Presse
- Vorträge, Gesprächskreise, Workshops, Erfahrungsaustausch etc.

- Präsentationen bei Dritten (Unternehmen)
- Ausstellung auf Messen und Veranstaltungen

Nicht zu den Veröffentlichungen zählen:

- Gespräche mit Patent-, Rechtsanwälten*innen, Beratern*innen oder Personen in Institutionen, die zur Geheimhaltung verpflichtet sind
- Gespräche, schriftliche Mitteilungen usw., die auf Basis einer abgeschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung stattfinden und bei denen eine Veröffentlichung vertraglich ausgeschlossen ist.

Falls doch bereits eine Veröffentlichung erfolgt ist, kann in Deutschland innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung lediglich ein deutsches Gebrauchsmuster angemeldet werden. In anderen Ländern können abweichende Regelungen bestehen.

Tipp für Erfinder*innen:

Auch wenn eine Vertraulichkeitsvereinbarung abgeschlossen wurde, ist Vorsicht geboten. Es sollte immer nur so viel Know-How preisgegeben werden, wie unbedingt nötig.

Anmelder*in und Erfinder*in

Der/die Anmelder*in eines Patents besitzt alle Rechte am Schutzrecht. Anmelder*in kann eine natürliche, aber auch eine juristische Person, wie z. B. ein Unternehmen sein. Eine von der Hochschule in Anspruch genommene Dienstleistung muss von der Hochschule angemeldet werden.

Alle Personen, die an der Erfindung beteiligt waren, müssen als Erfinder*innen genannt werden. Es kann natürlich sein, dass ein/eine Arbeitnehmer*in allein die Erfindung getätigt hat. Dann ist er oder sie der/die alleinige Erfinder*in. Für alle Dienstleistung*innen und deren Vergütungen gilt das Arbeitnehmer*inengesetz. Wer tatsächlich zur Erfindung beigetragen hat und als Erfinder*in genannt werden muss, ist nicht immer leicht zu entscheiden. Weiteren Aufschluss darüber, wer Erfinder*in ist, können folgende Fragen liefern:

- Wie eigenständig war die Mitwirkung an der Lösungsfindung oder wurde lediglich genau nach Anweisung gehandelt, um die Lösung zu erstellen?
- Handelte es sich bei der Mitwirkung zur Lösungsfindung um einen entscheidenden Beitrag oder lediglich um eine (unbedeutende) Zuarbeit, wie z. B. eine Verifizierung der Erfindung durch eine Messung?
- In manchen Fällen kann es helfen, danach zu fragen, wer ein Problem identifiziert hat und wie eine erfinderische Lösung gefunden wurde.

Im Zweifelsfall kann ein Patentanwalt/eine Patentanwältin weiterhelfen, der/die die Erfindung genau analysiert und die einzelnen Beiträge neutral bewertet.

Aufgaben eines Patentanwalts/ einer Patentanwältin bei einer Patentanmeldung

Bei der Anmeldung, Durchsetzung und der Sicherung gewerblicher Schutzrechte ist ein Patentanwalt/eine Patentanwältin in der Regel unerlässlich. Eine selbst angefertigte und damit laienhaft formulierte Patentanmeldung kann zu unbeständiger oder mangelhafter Schutzwirkung und schlimmstenfalls zum Verlust der Rechte und damit zu wirtschaftlichen Schäden führen.

Ein Patentanwalt/eine Patentanwältin hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Allgemeine (patentrechtliche) Beratung im Vorfeld einer Patentanmeldung
- Aufnahme der Erfindungsbeschreibung und Umsetzung der Beschreibung in eine anmeldegerechte Form, insbesondere rechtsbeständige Formulierung der Ansprüche
- Ordnungsgemäße Einreichung der Anmeldung beim Patentamt
- Verfolgung und Aufrechterhaltung der Anmeldung unter Wahrung aller Fristen
- Durchsetzung der Anmeldung durch sachgerechte Beantwortung von Prüfbescheiden unter vorheriger Abstimmung mit dem/der Anmelder*in bzw. Erfinder*in
- Verteidigung von Schutzrechten durch Vertretung des Anmelders/der Anmelderin vor Patentämtern und den zuständigen Gerichten
- Ggf. Einschaltung von Anwält*innen im Ausland zur Anmeldung und Durchsetzung internationaler Patente

Nationale und internationale Anmeldungen

Ein Patent gilt nur in dem Land, für das es erteilt wurde (Territorialitätsprinzip). Jedes Land bzw. jede Region (in der mehrere Länder gebündelt sind) muss separat angemeldet werden und erhebt eigene Gebühren. Für internationale Anmeldungen fallen oft zusätzliche Kosten, wie z. B. Übersetzungskosten, an und es muss beurteilt werden, ob sich ein Schutzrecht in einem fremden Land überhaupt durchsetzen lässt. Daher ist abzuwägen, welche Anmeldestrategie sinnvoll ist und in welchen Ländern eine Patent angemeldet (validiert) wird.

Eine gängige Strategie, die üblicherweise an der TU Braunschweig verfolgt wird, ist zunächst ein Patent in Deutschland anzumelden. Gleich bei der Anmeldung wird die Stellung eines Prüfungsantrags beauftragt. In vielen Fällen erstellt das Deutsche Patent- und Markenamt innerhalb der Prioritätsfrist (12 Monate ab Anmeldetag), in der noch internationale Nachanmeldungen veranlasst werden können, einen ersten Prüfbescheid. Auf Basis dieses Prüfergebnisses wird dann entschieden, ob und in welchen Ländern das Patent fortgeführt wird. Fällt diese Prüfung positiv aus, sind weitere Fragen zu beantworten:

- Gibt es regionale Marktschwerpunkte?
- Welche Märkte können erschlossen werden?
- Wo ist eine Lizenzvergabe realistisch?

Weiterhin sollte Folgendes beachtet werden:

- Herstellungsverfahren sollten nur in Ländern angemeldet werden, in denen Hersteller ihren Geschäftssitz haben bzw. in denen eine Produktion stattfindet. Es ist leichter, eine Produktion mittels eines Schutzrechts zu verbieten, als vielen Käufer*innen den Gebrauch.
- Ein Patentschutz sollte in den Ländern angestrebt werden, in denen der Patentschutz wirtschaftlich relevant ist und in denen voraussichtlich eine Verwertung der Technologie stattfinden wird.
- Wenn es sich um grundlegende, bedeutende Erfindungen handelt, ist u. U. eine Ausweitung der

Anmeldung auf weitere Länder empfehlenswert, um eine große Wirtschaftsregion zu erfassen. Allerdings gilt hier ebenfalls, dass nur in Ländern angemeldet werden sollte, in denen sich der Patentschutz voraussichtlich lohnt und durchsetzen lässt.

Auslandsanmeldungen zu der bestehenden Erstanmeldung können nur innerhalb des sogenannten Prioritätsjahres getätigt werden und sind mit zusätzlichen Kosten verbunden. Diese einjährige Frist ist nicht verlängerbar. Auslandsanmeldungen sollten mit dem Patentanwalt/der Patentanwältin diskutiert und abgestimmt werden.

Falls nach zwölf Monaten Patentlaufzeit der Markt bzw. Markterfolg noch nicht abgeschätzt werden kann, bietet sich folgende Vorgehensweise an: Statt sofortiger Auslandsanmeldungen in einzelnen Ländern kann vor Ablauf des Prioritätsjahres eine PCT- (Patent Cooperation Treaty) oder eine EP- (Europäische Patent-) Anmeldung eingereicht werden, die zunächst mehrere Länder umfasst.

Eine PCT-Anmeldung stellt eine Option auf nationale und regionale Patentanmeldungen dar. Zurzeit sind mehr als 150 nationale und regionale Patentämter dem PCT-Abkommen beigetreten. In den meisten Ländern sind durch das PCT-Verfahren Anmeldungen bis 30 Monate (in Europa 31 Monate) nach dem Prioritätstag (also dem Tag der Erstanmeldung) möglich. Eine PCT-Anmeldung bedeutet, dass innerhalb des Prioritätsjahres eine internationale Anmeldung getätigt wird, ohne unmittelbar bzw. explizit Länder oder Regionen (wie z. B. Europa) zu benennen. Nach der PCT-Anmeldung gewinnt man 18 weitere Monate, bevor die Staaten und Regionen endgültig zu benennen sind, in denen ein Patentschutz erwirkt werden soll.

Beim Europäischen Patentamt kann innerhalb des Prioritätsjahres eine Europäische Patentanmeldung (EP-Anmeldung) vorgenommen werden. Erst nach Erteilung des Europäischen Patentes sind die Länder des europäischen Patentübereinkommens zu benennen, auf die sich der Patentschutz erstrecken soll.

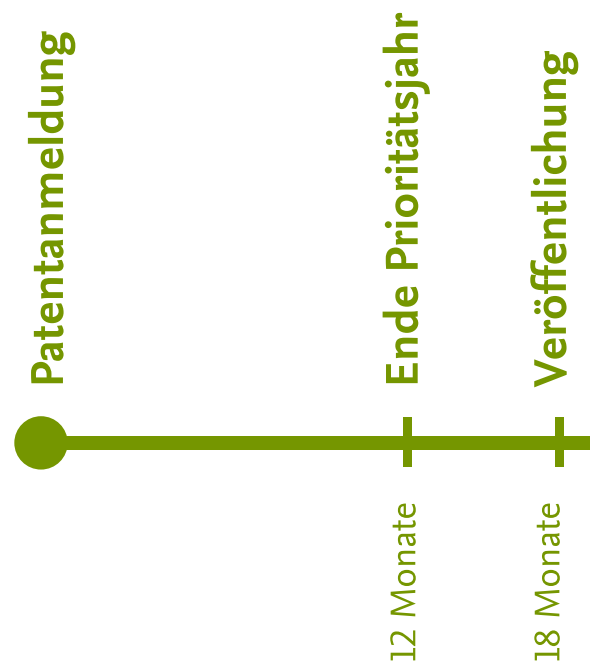
Verfahren/Fristen

Nachfolgend werden die Prozesse und die zeitlichen Abläufe der Patentierungsverfahren, angefangen von einer prioritätsbegründenden deutschen Patentanmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt bis hin zu einer internationalen PCT-Anmeldung, dargestellt.

Deutsche Patentanmeldung/Deutsches Patent

Das Eingangsdatum der Patentanmeldung wird auch als „Zeitrang der Anmeldung“ oder „Prioritätstag“ bezeichnet. Eine weitere, mit der Ursprungsanmeldung verbundene, Anmeldung wird als Nachanmeldung bezeichnet und kann nicht später als 12 Monate nach dem Datum der Erstanmeldung eingereicht werden. Wie lange ein Patentverfahren dauert und wann genau die Patenterteilung erfolgt, kann nicht vorhergesagt werden. Dies hängt u. a. vom Prüfaufwand und der Komplexität der Erfindung ab.

Wird gleichzeitig mit der Patentanmeldung der Prüfungsantrag gestellt, erstellt das DPMA etwa zehn Monate danach den ersten Prüfungsbescheid. Die Frist kann jedoch variieren. Die Erwiderung des Prüfungsbescheides muss in der Regel innerhalb von vier Monaten erfolgen.

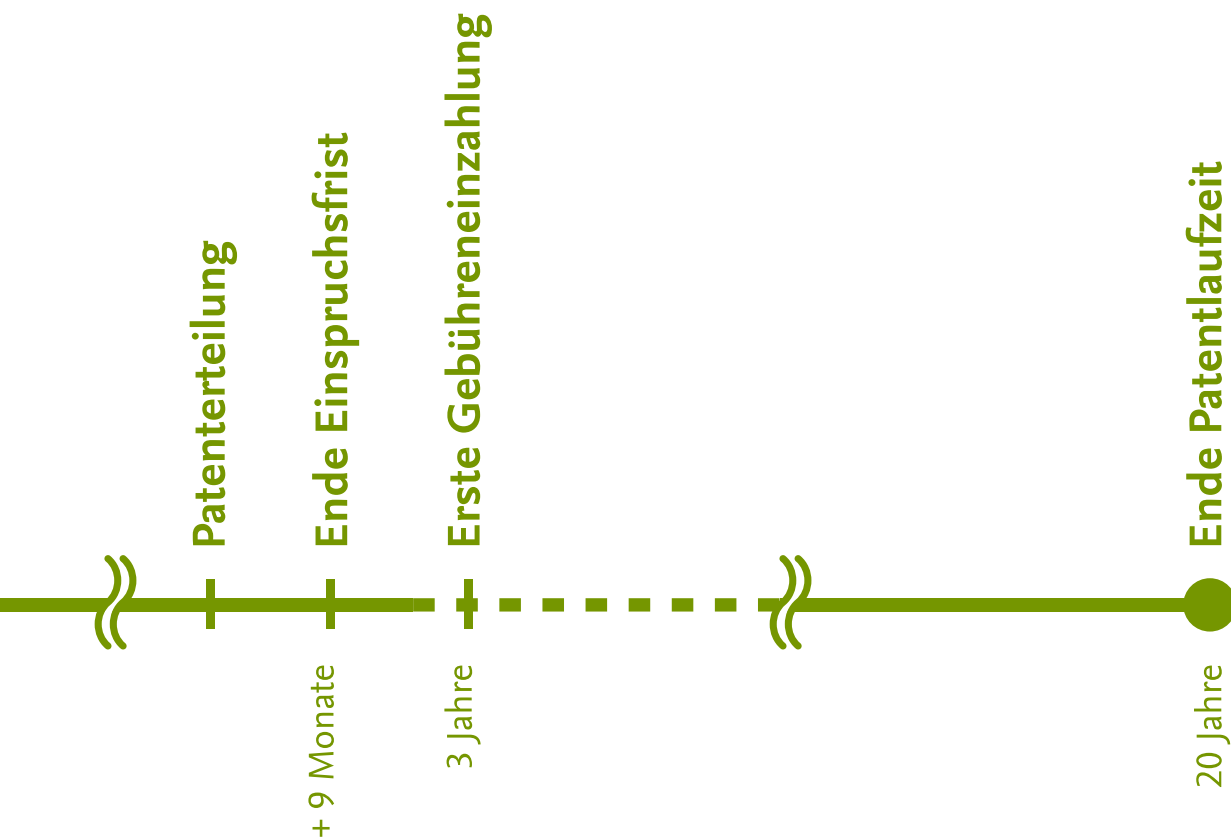


Wenn eine Erfindung beim DPMA angemeldet wird, bleibt sie zunächst 18 Monate lang unveröffentlicht. In dieser Zeit läuft (sofern ein Prüfungsantrag gestellt wurde) das Prüfungsverfahren. Selbst wenn die Prüfung in dieser Zeit nicht abgeschlossen sein sollte, erfolgt 18 Monate nach dem Anmeldetag die Veröffentlichung der Anmeldung. Zur Veröffentlichung der Anmeldung gibt das DPMA eine Offenlegungsschrift heraus. Das Verfahren bis zur Patenterteilung kann jedoch deutlich länger dauern.

Bei Erteilung vor Ablauf der 18 Monate erfolgt die Veröffentlichung des erteilten Patentbeschlusses sofort. Nach der Erteilung besteht eine neunmonatige Einspruchsfrist. In dieser Frist können Dritte Einspruch gegen die Patenterteilung einlegen. Nach dieser Frist kann ein Patent nur auf gerichtlichem Weg, der i. d. R. wesentlich kostspieliger als ein Einspruch ist, angefochten werden.

Zur Aufrechterhaltung eines Patents oder einer Patentanmeldung werden ab dem dritten Jahr Gebühren fällig. Diese werden in den meisten Ländern jährlich erhoben und beginnen in Deutschland z. B. bei 70 € für das dritte Jahr und enden bei 1.940 € für das zwanzigste Patentjahr. Die fristgerechte und vollständige Gebühreneinzahlung ist entscheidend für die Aufrechterhaltung der Schutzrechte.

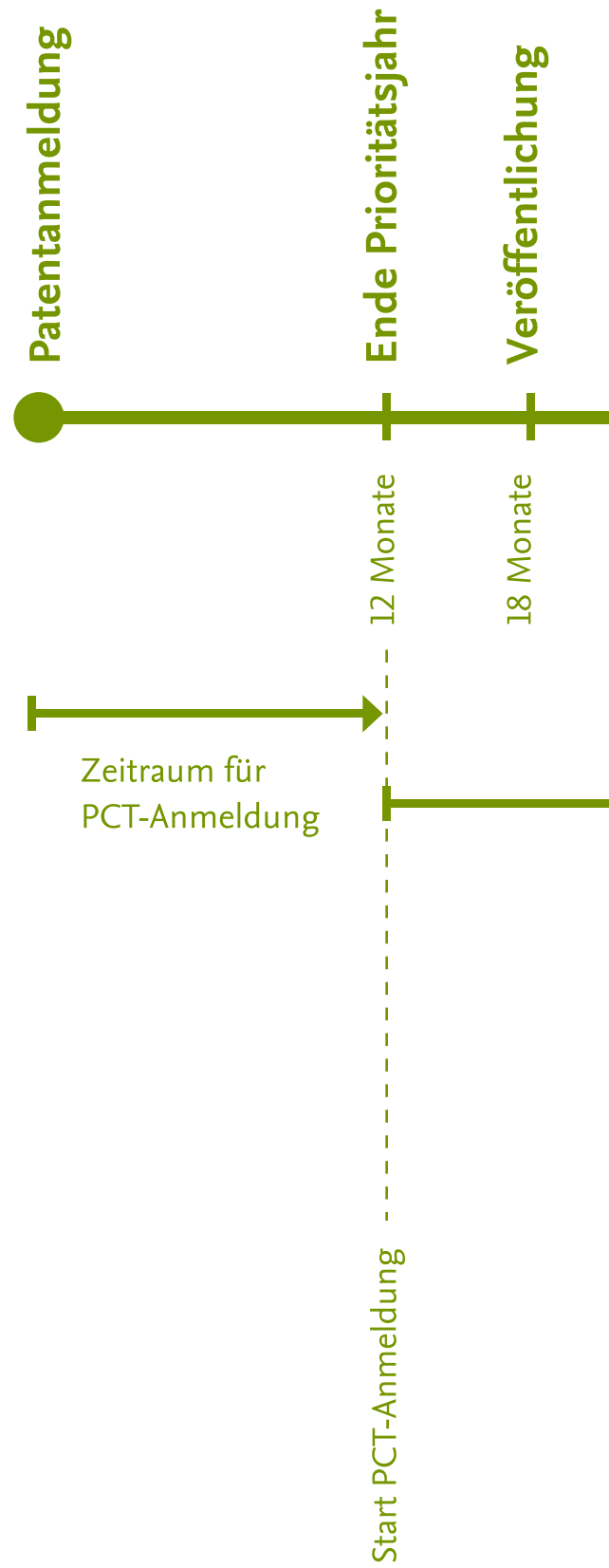
Abbildung 1: Prozess und Fristen einer deutschen Patentanmeldung

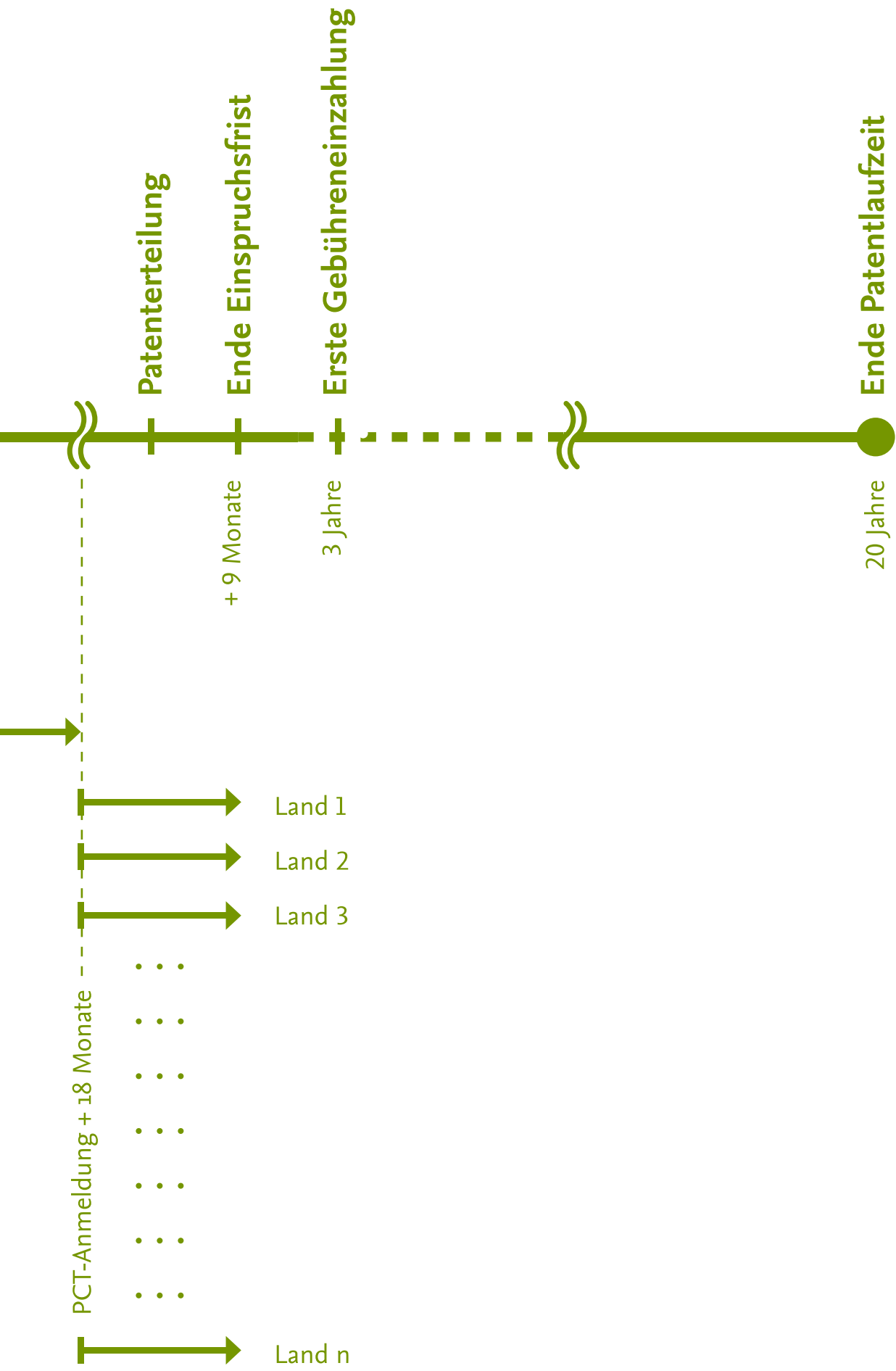


Internationale Patentanmeldung

Neben einer deutschen Patentanmeldung sind bis zum Ablauf des Prioritätsjahres nationale oder internationale Patentanmeldungen im Ausland möglich. Der Prozess wird in der folgenden Abbildung beispielhaft für eine PCT-Anmeldung veranschaulicht. In anderen Regionen unterscheiden sich die Abläufe und es gibt andere Fristen, die es zu beachten gilt.

Abbildung 2: PCT-Auslandsanmeldung





Patent Cooperation Treaty (PCT)

Die internationale Patentanmeldung des Patent Cooperation Treaties (PCT) kann als Erstanmeldung bei der WIPO (World Intellectual Property Organization) eingereicht werden oder als Nachanmeldung bis zum Ende des Prioritätsjahres, wenn die Erstanmeldung in einem anderen Land oder in einer anderen Region erfolgte.

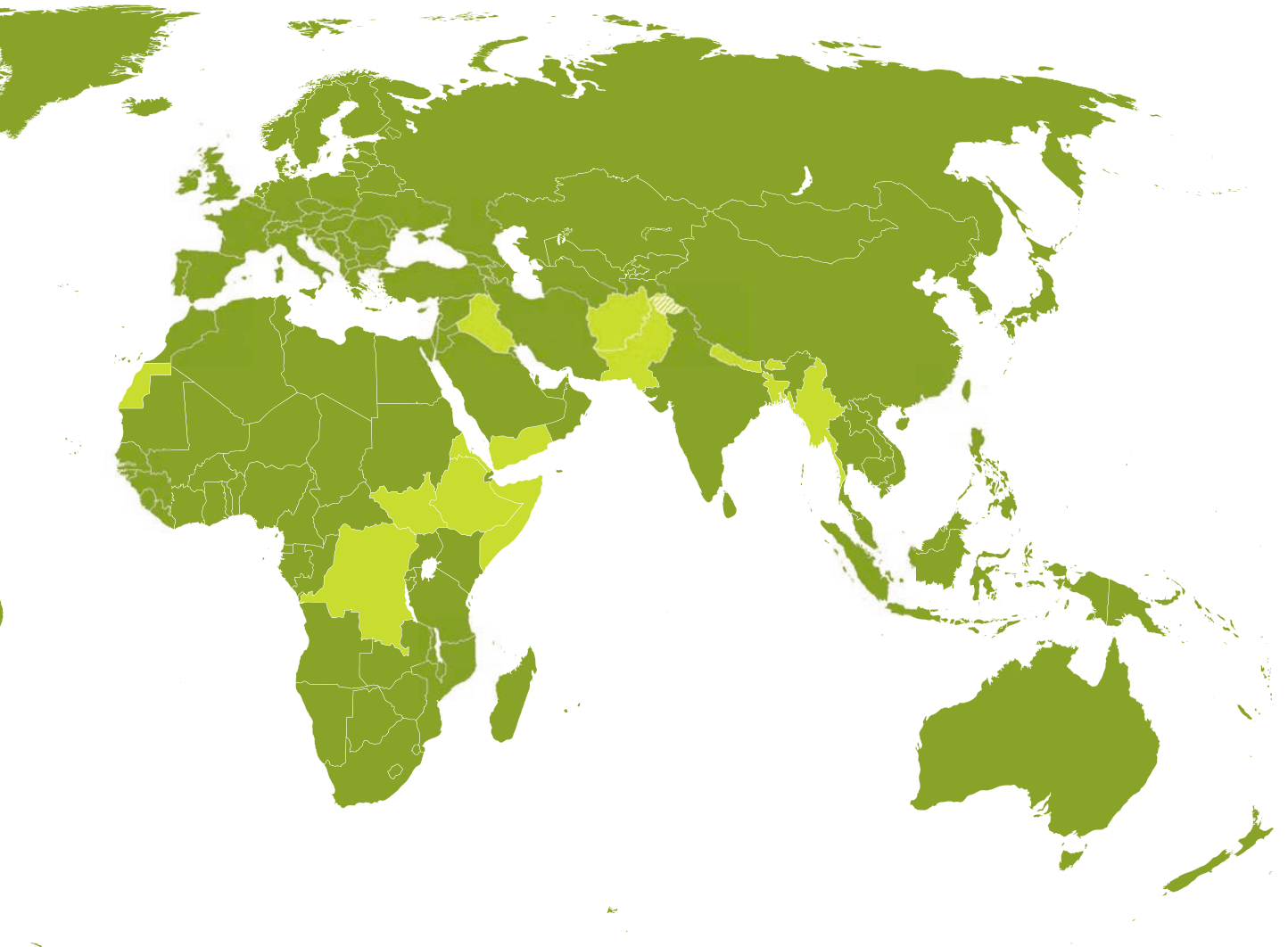
Analog zum Patentanmeldeverfahren beim DPMA erfolgt die Veröffentlichung bei einer Erstanmeldung beim WIPO 18 Monate nach dem Prioritätstag der Anmeldung. Die Fristen für die Einzahlung der Jahresgebühren und zur Erwidern von Prüfungsbescheiden können sich von denen beim DPMA unterscheiden.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Mitgliedsstaaten des internationalen Patentübereinkommens [Quelle: World Intellectual Property Organization, WIPO, Stand Januar 2020].

Abbildung 3: Erstreckungsgebiet PCT ⁵



⁵ Quelle: https://www.wipo.int/pct/en/pct_contracting_states.htmlhttps://www.wipo.int/pct/en/pct_contracting_states.html (WIPO Stand Februar 2020)



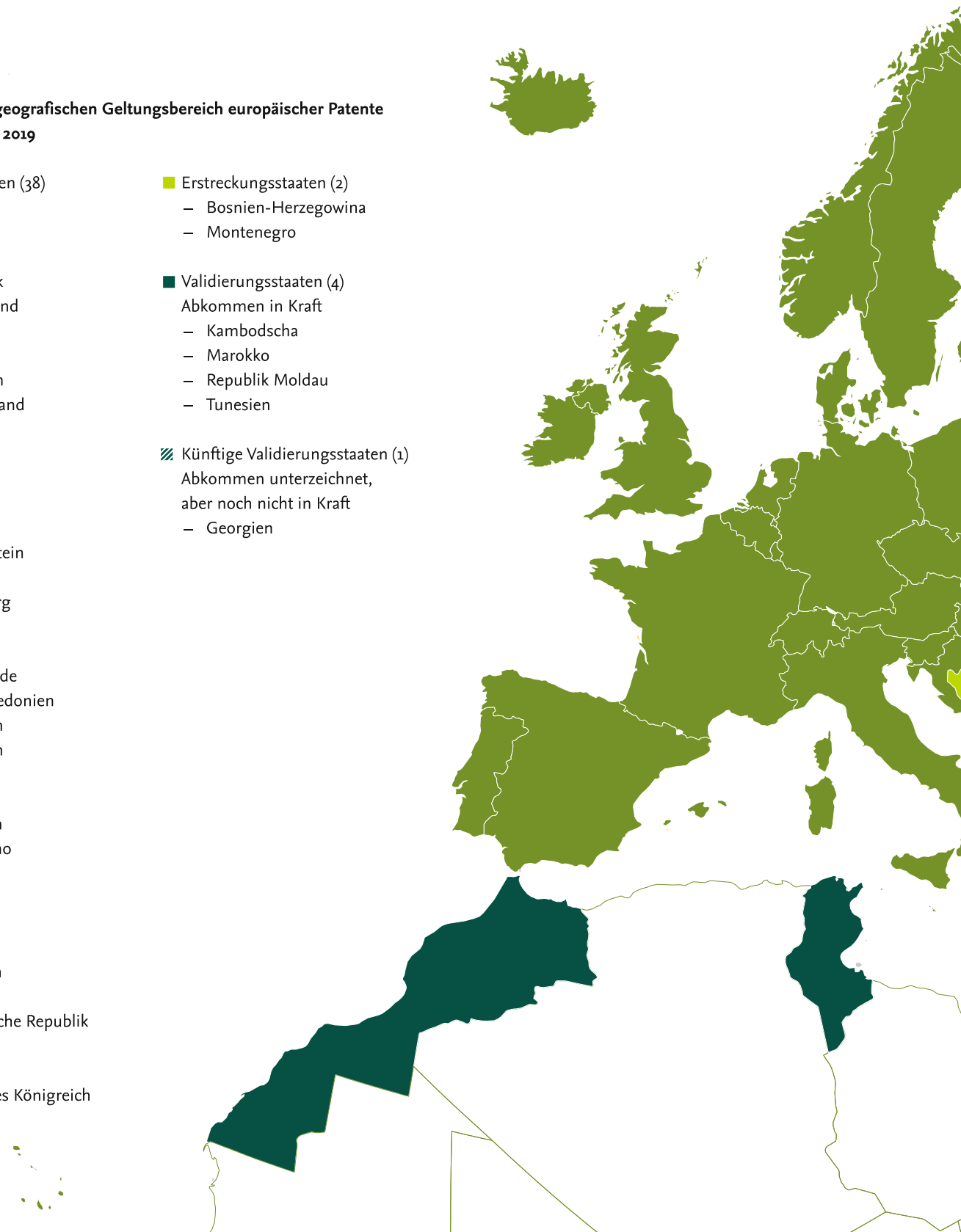
Karte mit dem geografischen Geltungsbereich europäischer Patente ab 1. November 2019

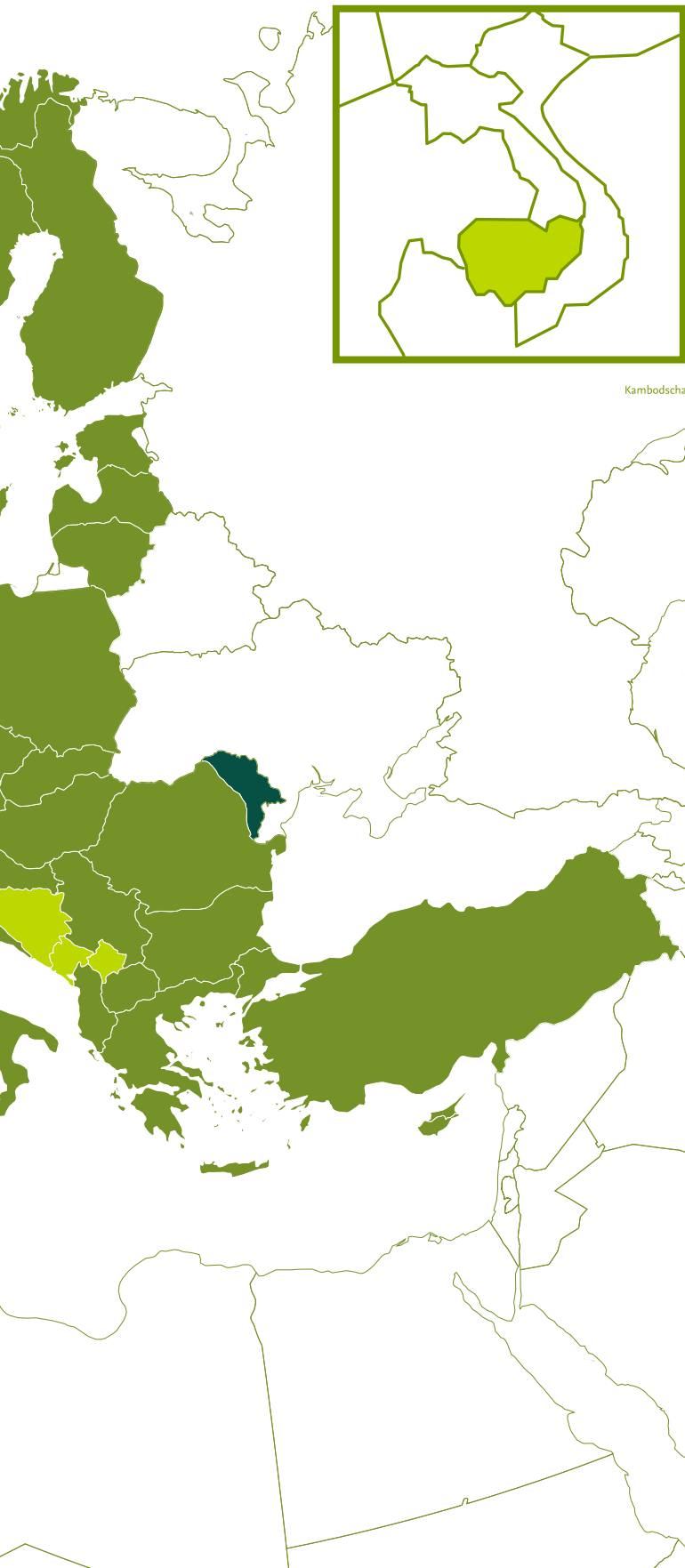
- Mitgliedstaaten (38)
 - Albanien
 - Belgien
 - Bulgarien
 - Dänemark
 - Deutschland
 - Estland
 - Finnland
 - Frankreich
 - Griechenland
 - Irland
 - Island
 - Italien
 - Kroatien
 - Lettland
 - Liechtenstein
 - Litauen
 - Luxemburg
 - Malta
 - Monaco
 - Niederlande
 - Nordmazedonien
 - Norwegen
 - Österreich
 - Polen
 - Portugal
 - Rumänien
 - San Marino
 - Schweden
 - Schweiz
 - Serbien
 - Slowakei
 - Slowenien
 - Spanien
 - Tschechische Republik
 - Türkei
 - Ungarn
 - Vereinigtes Königreich
 - Zypern

- Erstreckungsstaaten (2)
 - Bosnien-Herzegowina
 - Montenegro

- Validierungsstaaten (4)
Abkommen in Kraft
 - Kambodscha
 - Marokko
 - Republik Moldau
 - Tunesien

- ▨ Künftige Validierungsstaaten (1)
Abkommen unterzeichnet,
aber noch nicht in Kraft
 - Georgien





Europäische Patentanmeldung

Die Europäische Union hat ein eigenes Patentamt, das eng mit den nationalen Patentämtern der europäischen Mitgliedsstaaten (und einiger anderer, assoziierter Staaten) kooperiert. Der Schwerpunkt der Aufgaben des Europäischen Patentamts ist die Prüfung von Patentanmeldungen und die Erteilung europäischer Patente. Bislang gibt es noch kein europäisches Einheitspatent. D. h., nach der Prüfung und der Erteilung des Patents muss das Patent in den einzelnen europäischen Staaten, in denen ein Patentschutz bestehen soll, validiert werden. Bei der europäischen Patentanmeldung beginnt die Zahlung der Verlängerungsgebühren ab dem dritten Jahr der Patentanmeldung.

Die folgende Abbildung zeigt die möglichen Validierungsstaaten nach Erteilung des europäischen Patentes.

Abbildung 4: Erstreckungsgebiet EP ⁶

⁶ Quelle: Homepage des EPA, Stand: November 2019 / European Patent Office



(10) **DE 10 2017 206 145 B3** 2017.12.28

(12) **Patentschrift**

(21) Aktenzeichen: **10 2017 206 145.6**
(22) Anmeldetag: **10.04.2017**
(43) Offenlegungstag: –
(45) Veröffentlichungstag
der Patenterteilung: **28.12.2017**

(51) Int Cl.: **G01L 1/04 (2006.01)**
G01L 1/18 (2006.01)
G01B 5/012 (2006.01)
B81B 3/00 (2006.01)
B81C 1/00 (2006.01)
G01B 7/012 (2006.01)

Innerhalb von neun Monaten nach Veröffentlichung der Patenterteilung kann nach § 59 Patentgesetz gegen das Patent Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich zu erklären und zu begründen. Innerhalb der Einspruchsfrist ist eine Einspruchsgebühr in Höhe von 200 Euro zu entrichten (§ 6 Patentkostengesetz in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs. 1 Patentkostengesetz).

(73) Patentinhaber:
**Technische Universität Braunschweig, 38106
Braunschweig, DE**

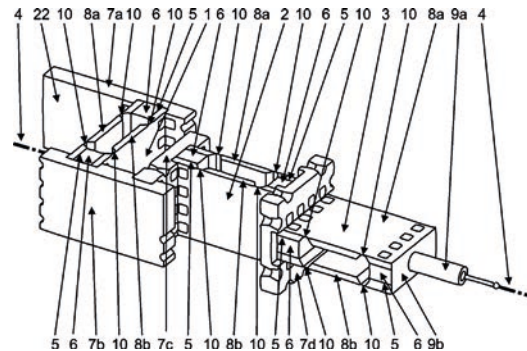
(72) Erfinder:
**Metz, David, 38106 Braunschweig, DE; Dietzel,
Andreas, Prof. Dr., 38104 Braunschweig, DE**

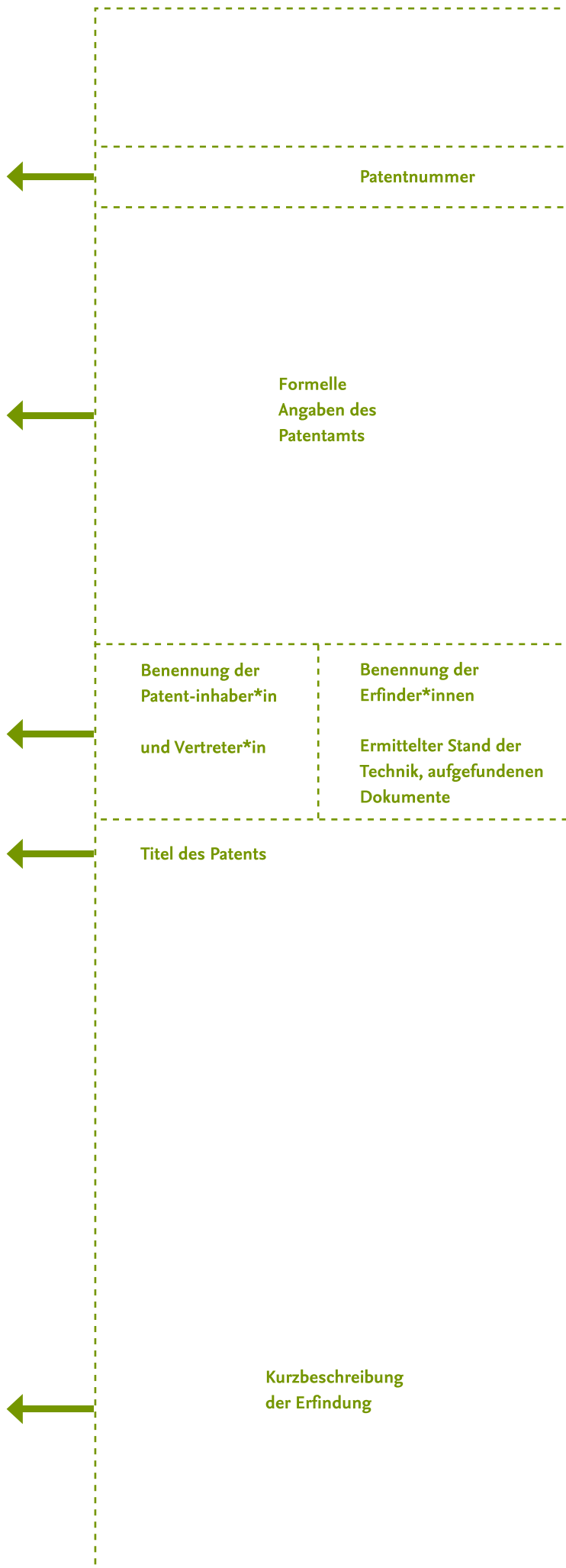
(74) Vertreter:
Taruttis, Stefan, Dr., 30159 Hannover, DE

(56) Ermittelte Stand der Technik:
DE 10 2008 037 926 B3
DE 10 2011 006 922 B4

(54) Bezeichnung: **Mikrotaster und Verfahren zur Herstellung**

(57) Zusammenfassung: Die Erfindung betrifft einen Mikrotaster, der zumindest einen Kraftsensor aufweist, bevorzugt zwei oder drei Kraftsensoren aufweist, die orthogonal zueinander angeordnet und in einer Reihe miteinander verbunden sind, wobei jeder Kraftsensor zwei in einem Abstand parallele Wandelemente aufweist, die jeweils zwei einstückig ausgebildete Festkörpergelenke haben, an denen die Wandelemente parallel zueinander schwenkbar sind





Aufbau einer Patentschrift

Bestandteile einer Patentschrift sind die Titelseite, die Beschreibung der Erfindung, die Patentansprüche und die Zeichnungen/Skizzen zur Erläuterung der Erfindung. Die Titelseite wird vom jeweiligen Patentamt gestaltet. Neben den wichtigsten Schutzrechtsdaten, wie Aktenzeichen, Angaben zum/zur Anmelder*in und Erfinder*in, enthält sie meist eine kurze Zusammenfassung und eine Abbildung des Patentgegenstands.

Nachfolgend wird beispielhaft die Titelseite eines deutschen Patentes der Technischen Universität Braunschweig gezeigt, das an einigen Stellen mit zusätzlichen Erläuterungen versehen ist:

Ein wesentlicher Bestandteil der Patentanmeldung ist die Beschreibung der Erfindung. Die Beschreibung sollte lt. DPMA folgendes enthalten:

- Bezeichnung der Erfindung, die im Antragsformular benutzt wurde
- Angaben, zu welchem technischen Gebiet sie gehört
- Die Beschreibung soll konkret Folgendes darstellen und enthalten:
 - den bekannten Stand der Technik,
 - das zugrundeliegende Problem (Mängel des Stands der Technik),
 - die Problemlösung und die Verbesserung des Stands der Technik (Beschreibung der Erfindung bzw. welches technische Problem mit welchen Mitteln gelöst wurde),
 - wenigstens ein Ausführungsbeispiel der Erfindung,
 - die mit der Erfindung erzielten Vorteile.

Mit den Patentansprüchen wird der Schutzzumfang des Patents festgelegt. Die Ansprüche sind daher präzise und sorgfältig zu formulieren. Alle unter Schutz zu stellenden technischen Merkmale müssen in den Ansprüchen exakt angegeben werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Patentansprüche nicht unbedingt im Sinne einer technisch präzisen Darstellung formuliert werden sollten. Vielmehr ist die Formulierung so zu wählen, dass sie maximalen Patentschutz entfaltet und nicht umgangen werden kann.

Die Zeichnungen sollen das Zusammenwirken der Merkmale der Erfindung klar erkennen lassen und das Wesentliche hervorheben. Fotos sind als Ersatz für Zeichnungen nicht zugelassen. Auch hier gilt, dass es nicht um eine Darstellung einer präzisen Konstruktionszeichnung geht, sondern darum, den Patentschutz zu maximieren.

Abbildung 5: Deckblatt einer Patentschrift (DPMA)



Stand der Technik

Stand der Technik

Recherchen

Ob eine technische Lösung tatsächlich neu und damit eine Erfindung ist, bemisst sich daran, welche Lösungen bereits existieren. Die existierenden und öffentlich bekannten bzw. publizierten Lösungen stellen den Stand der Technik dar. Um den aktuellen Stand der Technik zu ermitteln und um zu beurteilen, ob es sich um eine patentierbare Erfindung handelt, sollte daher eine Neuheitsrecherche durchgeführt werden.

Generell ist zu beachten, dass Patentdatenbanken den Stand der veröffentlichten Patentanmeldungen wiedergeben. Daher sind die Patentanmeldungen der letzten 18 Monate üblicherweise noch nicht verfügbar. Zusätzliche Recherchen im Internet und in weiteren Datenbanken z. B. nach anderen Publikationen können daher sinnvoll sein. Recherchen sollten stets von qualifiziertem Personal bzw. professionellen Anbieter*innen, unter Beachtung der einschlägigen Recherchestandards und -prozesse durchgeführt werden.

Abgesehen von der Neuheit, gibt es zudem eine Reihe weiterer Fragestellungen, zu deren Beantwortung Patentrecherchen eine große Hilfe darstellen können. Im Vorfeld jeder Recherche sind Anlass und Zweck festzulegen, damit die richtige Zielsetzung verfolgt und die Art der Recherche ausgewählt wird.

Die wichtigsten Recherchearten sind:

Neuheitsrecherche

Die Neuheitsrecherche dient zur Ermittlung des Standes der Technik und zur Überprüfung der Neuheit einer konkreten Lösung eines technischen Problems. Die Suche sollte in nationalen und internationalen Patent- und Technologiedatenbanken stattfinden. Ebenso kann die Neuheit von Marken (z. B. Wortmarken) recherchiert werden. Bildmarken sowie eingetragene Designs (früher Geschmacksmuster) sind dagegen aufwändiger zu recherchieren.

Recherche zum Stand der Technik

Eine Recherche zum Stand der Technik ist i. d. R. sehr umfassend und kann zu technischen Lösungen führen, die sich von der Ausgangserfindung unterscheiden. Sie ist auch ohne eine beabsichtigte Patentanmeldung sinnvoll für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sowie zur Ermittlung von Rechten Dritter. Eine oft geforderte Regelung in Forschungs- und Entwicklungsverträgen sieht ein Arbeitsergebnis „frei von Rechten Dritter“ vor. Dies kann jedoch vertraglich nicht garantiert werden.

Im Ergebnis können Dokumente ermittelt werden, die Hinweise darauf geben, ob es zu einer geplanten Neuentwicklung bereits einen Stand der Technik gibt, mit dem das Problem anders gelöst wird. Weiterhin geht es darum, ob entsprechende Lösungen bereits auf dem Markt sind oder kurz vor einer Markteinführung stehen.

Verletzungsrisikorecherche

Wird ein patentierter Gegenstand oder ein Verfahren eines Dritten gewerblich (z. B. Herstellung, Vermarktung, Verkauf) genutzt, ohne vorher eine Erlaubnis des Patentinhabers/der Patentinhaberin einzuholen bzw. eine Lizenz für die Nutzung zu erwerben, handelt es sich um eine Patentverletzung mit der Gefahr der entsprechenden juristischen und finanziellen Konsequenzen.

Um dieses Risiko auszuschließen ist eine Verletzungsrisikorecherche durchzuführen. Diese soll Material für die (juristische) Beurteilung liefern, ob ein (neues) Produkt das Risiko birgt, fremde Schutzrechte zu verletzen. Eine solche Recherche wird für die relevante Jurisdiktion durchgeführt und ist um eine Rechtsstandsanalyse der ermittelten Dokumente zu ergänzen.

Namensrecherche

Eine Namensrecherche dient der Konkurrenzanalyse und soll einen Überblick verschaffen, welche Technologien in der letzten Zeit von Wettbewerbern als Schutzrechte angemeldet wurden. Zu diesem Zweck wird vorrangig nach den Namen der Anmeldenden oder Erfindenden gesucht.

Patentdatenbanken

Patentdatenbanken werden von nationalen oder regionalen Patentämtern (z. B. DPMA, EPO, US PTO, WIPO etc.) angeboten und gepflegt. Die Nutzung ist üblicherweise kostenfrei. Neben Patentdatenbanken enthalten Technologiedatenbanken, zusätzliche, meist kostenlose Informationen zum Stand der Technik.

Wichtige Patentdatenbanken sind

<https://register.dpma.de>
(Datenbank des DPMA)

Bei dieser Datenbank handelt sich um die deutsche Patentrolle, d. h. hier sind die Registereintragungen zum Rechtsstand der deutschen Patente, Patentanmeldungen und Gebrauchsmuster abrufbar. Ferner sind die Daten von Marken und eingetragenen Designs (früher Geschmacksmuster) abrufbar.

<https://depatisnet.dpma.de>
(Datenbank des DPMA)

Auf dieser Website sind der Datenbestand des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA) sowie teilweise internationale Patente und Patentanmeldungen recherchierbar. Außerdem gibt es einen Link zum IPC-Verzeichnis (Internationale Patentklassifikation), aus dem signifikante Klassen identifiziert werden können, um eine gezielte Suche zu ermöglichen.

<https://register.epo.org/regviewer>

(Datenbank des Europäischen Patentamts)

Diese Website enthält den Datenbestand der europäischen Patentanmeldungen bzw. Patente (Patentrolle des Europäischen Patentamtes EPA). Ist ein europäisches Patent jedoch nach Erteilung in seine nationalen Bestandteile zerfallen, so gibt diese Rolle keine Auskunft mehr über den Rechtsstand in den jeweiligen Staaten. Hierzu müssen alle nationalen Patentämter individuell abgefragt werden.

<https://worldwide.espacenet.com>

Hier erhält man Zugang zu einer Sammlung veröffentlichter Patentanmeldungen aus über 100 Ländern, zu europäischen und internationalen Anmeldungen und damit auch zu Volltexten der dort registrierten Patente. Außerdem werden Patentfamilien angezeigt und der Zugang zur INPADOC-Rechtsstandsankunft wird kostenlos angeboten.

<https://www.uspto.gov>

Diese Datenbank enthält US-Patente im Volltext einschließlich aller bibliografischen Daten. Inhaltlich sind US-Patente oft sehr differenziert formuliert, weil im Verletzungsfall Laienrichter*innen entscheiden müssen und keine Fachrichter*innen wie z. B. beim Europäischen Patentamt.

<https://patentscope.wipo.int/search/de/search.jsf>

Recherche in nationalen und internationalen Patent-sammlungen, u. a. Zugang zu nationalen Patentämtern. Allgemeine Informationen zu PCT-Anmeldungen sind ebenfalls verfügbar.

Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl weiterer nationaler Patentdatenbanken, die gegebenenfalls zusätzlich genutzt werden können. Insgesamt ist zu beachten, dass eine Recherche in einer einzelnen Datenbank i. d. R. nicht ausreichend ist. Eine Recherche in mindestens zwei Datenbanken ist dagegen wesentlich aussagekräftiger und verlässlicher. Dabei lassen sich z. T. Ergebnisse aus der einen Datenbank in die andere Datenbank übertragen, um diese Ergebnisse dort als Basis weiterer Recherchen zu nutzen. Ferner können parallele Rechercheformen (Sachrecherche, Namensrecherche, IPC-Klassenrecherche) nützlich sein.

Von Recherchen in einschlägigen Suchmaschinen wird abgeraten. Es sei denn, es werden lediglich allgemeine Informationen zu Technologien, Firmen usw. gesucht. Außerdem sind die Rechercheergebnisse aus Suchmaschinen oft unqualifiziert sowie vom Zufall und vom Standort abhängig.



**Erfindungen/Prozesse
an der TU Braunschweig**

Erfindungen/Prozesse an der TU Braunschweig

Die Verwertung bzw. die Nutzung von Erfindungen ist ein wichtiger Bestandteil des Wissens- und Technologietransfers aus Hochschulen in Wirtschaft und Gesellschaft.

Da Erfindungen besonders herausragende technisch-wissenschaftliche Ergebnisse darstellen, liegt die Sicherung von Erfindungen durch gewerbliche Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster etc.) und von Forschungsergebnissen durch geistige Schutzrechte (Urheberrecht) im Interesse der Hochschulen.

Insbesondere bei Patenten ist die wirtschaftliche Ver-

marktung durch Lizenzvergabe oder in besonderen Ausnahmefällen durch Verkauf erwünscht, um finanzielle Rückflüsse zu erzielen, die größtenteils wieder in Forschung und neue Patente investiert werden.

An der TU Braunschweig werden pro Jahr ca. 50 Erfindungen gemeldet, die ein hohes wirtschaftliches Potenzial in sich tragen. Entsprechend wichtig ist ein transparenter Prozess, so dass die Erfinder*innen wissen, wie der Weg zu einem Schutzrecht verläuft. Das nachfolgende Schaubild veranschaulicht den groben Ablauf des Prozesses:

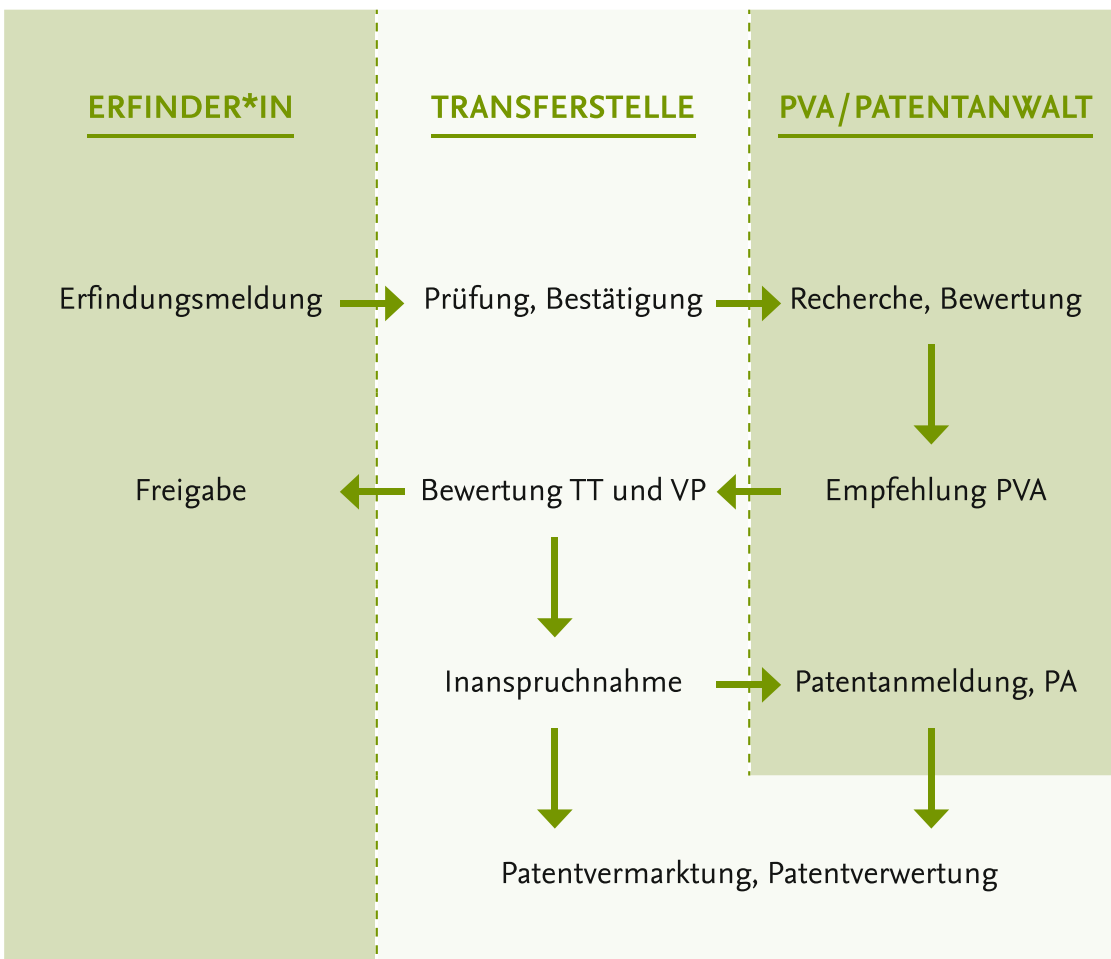


Abbildung 6: Erfindungs-/Patentierungsprozess an der TU Braunschweig

Ausgangspunkt eines Schutzrechts ist immer die Erfindung selbst. Mit der Einreichung der geschriebenen Erfindungsmeldung bei der Technologietransferstelle beginnt der administrative Prozess an der TU Braunschweig, der einer Diensterfindung zugrunde liegt. Das Formular zur Erfindungsmeldung ist auf den Internetseiten der TU Braunschweig im Bereich des Patentwesens erhältlich.

Bei Rückfragen zu der Erfindungsmeldung ist die Technologietransferstelle gerne behilflich, zumal in dem Formular einige Fragen gestellt werden, die für den nachfolgenden Prozess und zur Erlangung eines Patents von Bedeutung sind. Kern der Erfindungsmeldung sind folgende Inhalte/Fragen:

- Wann wurde die Erfindung gemacht?
- Welches technische Problem soll durch diese Erfindung gelöst werden?
- Was ist das wesentlich Neue der Erfindung? Worin liegt ihr Kern?
- In welcher Weise wurde das Problem bisher gelöst? Wie ist der gegenwärtige Stand der Technik?
- Welche Nachteile besitzen die bekannten Lösungen?
- Welche wesentlichen bzw. zusätzlichen Vorteile werden durch die Erfindung erzielt?
- Welche Aufgabe liegt der Erfindung zugrunde?
- Wie wird diese Aufgabe durch die Erfindung gelöst?
- Welche Verwertungsmöglichkeiten bestehen Ihrer Auffassung nach?

Anhand dieser Fragen wird einerseits die Erfindung selbst beschrieben, andererseits werden alle wichtigen Punkte erfasst, die ggf. für eine spätere Schutzrechtsanmeldung von Bedeutung sind. Es geht also nicht vorrangig darum, eine wissenschaftlich einwandfreie Beschreibung zu liefern, sondern eine Ausgangsbasis für die Beurteilung der Erfindung und die Patentformulierung durch einen Patentanwalt/eine Patentanwältin zu schaffen.

Lt. Arbeitnehmererfindergesetz hat der/die Arbeitgeber*in (in diesem Fall die TU Braunschweig) vier Monate Zeit, um mitzuteilen, ob sie die Diensterfindung in Anspruch nimmt oder der Erfinder*innengemeinschaft freigibt. Wird die Frist versäumt, gilt die Erfindung automatisch als in Anspruch genommen. In den vier Monaten werden u. a. mit externer Hilfe durch eine Patentverwertungsagentur (PVA) verschiedene Prüfungen und Recherchen vorgenommen.

Im Falle einer Freigabe gehen die Rechte an der Erfindung auf die Erfindungsgemeinschaft über. D. h. die einzelnen Erfinder*innen können auf eigene Kosten ein Patent anmelden oder die Erfindung in sonstiger Weise schützen bzw. nutzen oder sie einfach frei publizieren. Im Fall einer Publikation ist die Erfindung jedoch frei zugänglich und es kann kein Patent mehr angemeldet und erwirkt werden.

Für den Fall, dass die TU Braunschweig die Erfindung in Anspruch nimmt, ist sie verpflichtet, ein Schutzrecht anzumelden. Im späteren Patentierungsverlauf ist es üblich, das Schutzrecht nur in bestimmten, ausgewählten Ländern anzumelden bzw. zu validieren. Alle übrigen Länder müssen dann gegenüber der Erfindungsgemeinschaft freigegeben werden. In den freigegebenen Ländern kann dann, bis zum Ende der Prioritätsfrist, durch die Erfinder*innen auf eigene Kosten ein Schutzrecht erwirkt werden. Nach Ablauf der Prioritätsfrist sind keine (weiteren) Patentanmeldungen mehr möglich!

Soll ein Schutzrecht (z. B. durch ein Unternehmen oder eine Ausgründung der TU Braunschweig) verwertet werden, wird vorher ein Lizenzvertrag abgeschlossen, in dem eine einfache oder exklusive Lizenzierung vereinbart ist. Nur in bestimmten, gut begründeten Ausnahmefällen sollte ein Schutzrecht der Hochschule verkauft werden.

30% aller Einnahmen aus der kommerziellen Verwertung stehen per ArbEG der Erfindungsgemeinschaft zu. Die Einnahmen werden gemäß den Erfindungsanteilen auf die einzelnen Erfinder*innen als Vergütung verteilt. Die Erfindungsanteile sind im Formular für die Dienstleistung festzulegen. Für Erfinder*innen ist es wichtig zu wissen, dass die Auszahlung der Erfindervergütung der Einkommenssteuer unterliegt. Die restlichen Einnahmen verbleiben überwiegend im Institut und ein kleinerer Anteil zentral in der TU Braunschweig.

Literatur- und Internetverzeichnis

Alle Internetseiten wurden bei Erstellung der Informationsbroschüre überprüft.
Webadressen können sich jedoch geändert haben oder nicht mehr aktuell sein.

Stand_Juni 2019

Arbeitnehmererfindungen

Literatur:

Arbeitnehmererfindungsgesetz (mit Kommentar).
Bartenbach. Carl Heymanns Verlag KG

Das betriebliche Vorschlagswesen. Leitfaden für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Brinkmann. Haufe Verlag, 1992 (nur noch gebraucht erhältlich)

Gewerbliche Schutzrechte

Literatur:

Patentgesetz. Heymanns Kommentare zum gewerblichen Rechtsschutz. Schulte. Carl Heymanns Verlag KG, 2014

Gebrauchsmuster- und Patentrecht praxisnah. Reichel. Expert Verlag, 2003

Die europäische Patentanmeldung und der PCT in Frage und Antwort. Rippe u.a. Carl Heymanns Verlag KG, 2011

Europäisches und internationales Patentrecht. Brandi-Dohrn u.a. C.H. Beck Verlag, 2012

Praxis der Patent- und Gebrauchsmusteranmeldung. Witte/Vollrath. Carl Heymanns Verlag, 2008

Patent-Tabelle. Übersicht über materielles und formelles Recht in 50 Ländern und regionalen Organisationen. Schade. Carl Heymanns Verlag KG, 2009

Ideen schützen lassen? Patente, Marken, Design, Copyright, Werbung Harke. DTV Beck, 2017

Software-Patente in Deutschland, Europa und den USA Strohm. Bachelor+Master Publishing, 2012

Grundzüge des gewerblichen Rechtsschutzes. Lizenzen, Marken, Muster und Patente. Steckler. Vahlen Verlag, 1996

Jahresberichte Deutsches Patent- und Markenamt, München (Herausgeber)

Jahresberichte Europäisches Patentamt, München (Herausgeber)

Der Weg zum europäischen Patent Europäisches Patentamt, München (Herausgeber), 2016

Nationales Recht zum EPÜ Europäisches Patentamt, München (Herausgeber) 2015

Anhang, Glossar

Designschutz

Der Designschutz beinhaltet den Schutz der ästhetischen Gestaltung von Mustern, Modellen und Schriftmustern. Gegenstand des Schutzes kann z. B. die äußere Gestaltung von Gegenständen des täglichen Bedarfs, aber auch das Äußere von Maschinen oder Fahrzeugen sein. Die Schutzdauer beträgt maximal 25 Jahre ab dem Anmeldetag.

DPMA – Deutsches Patent- und Markenamt

Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz mit Hauptsitz in München und Außenstellen in Jena und Berlin. Das Patentamt ist die Zentralbehörde auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland. Die Behörde ist unter anderem für die Erteilung von Patenten, die Eintragung von Gebrauchsmustern, Marken und Geschmacksmustern sowie die Information der Öffentlichkeit über bestehende gewerbliche Schutzrechte zuständig.

EPA – Europäisches Patentamt

Das EPA erteilt in einem zentralisierten Verfahren Patente, die innerhalb aller oder ausgewählter Mitgliedsstaaten gelten. Mit der Einreichung einer einzigen Anmeldung kann Patentschutz in mehreren oder allen EPÜ-Vertragsstaaten erlangt werden. Die Patentanmeldung wird zentral im Europäischen Patentamt geprüft. Nach der Erteilung wird das Europäische Patent in den Ländern, in denen es gelten soll und in denen es weiterverfolgt wird, wie ein nationales Schutzrecht behandelt.

EPÜ – Europäisches Patentübereinkommen

Das Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente ist ein internationaler Vertrag, mit dem die Erteilung Europäischer Patente geregelt wird.

Gebrauchsmuster

Das Gebrauchsmuster ist, wie das Patent, ein Schutzrecht für technische Erfindungen. Im Gegensatz zum Patent wird die Erfindung im Eintragungsverfahren nicht auf Neuheit, Erfindungshöhe und gewerbliche Anwendbarkeit geprüft. Deshalb kann das Gebrauchsmuster günstig und schnell erlangt werden. Eine Prüfung findet erst statt, soweit ein Dritter Antrag auf Löschung des Gebrauchsmusters stellt. Ein Gebrauchsmuster bietet einen Erfindungsschutz für maximal zehn Jahre. Ein Gebrauchsmuster kann für eine Vorrichtung, jedoch nicht für ein Verfahren eingetragen werden.

Geheimhaltungsvereinbarung

(engl. Non-disclosure Agreement)

Vereinbarung zwischen privatem Erfinder/privater Erfinderin und gewerblichem Interessenten, in der die Geheimhaltung über eine neue Erfindung und den damit verbundenen Informationen vereinbart wird.

Gemeinschaftsmarke

Die Gemeinschaftsmarke ermöglicht mit einer einzigen Anmeldung einen einheitlichen Schutz für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt in Alicante (Spanien) ist für die Eintragung zuständig.

Gewerbliche Schutzrechte

Patente, Gebrauchsmuster, Marken und Geschmacksmuster gehören zu den gewerblichen Schutzrechten. Sie bieten Erfinder*innen bzw. Unternehmen einen zeitlich begrenzten Schutz vor Nachahmung durch Konkurrenten.

Internationale Marke

Nach dem Madrider Markenabkommen und dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen ist es möglich, eine Marke in ein internationales Register eintragen zu lassen. Der Antrag auf internationale Registrierung ist über das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) an die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) zu stellen.

IPC – Internationale Patentklassifikation (Patente, Gebrauchsmuster)

Gebrauchsmuster und Patente werden in Kategorien eingeordnet. Die IPC gliedert sich in Sektionen, Klassen, Unterklassen, Gruppen und Untergruppen (beispielsweise in die Sektion G – Physik, die Klasse G 10 Musikinstrumente, die Unterklasse G 10 C – Klaviere).

Marke

Die Marke dient dazu, die Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Als Marke können z. B. Worte, Buchstaben, Zahlen und Abbildungen, Hörzeichen und dreidimensionale Gestaltungen geschützt werden. Der Markenschutz ist ohne zeitliche Beschränkung für je zehn Jahre verlängerbar.

NIZZA-Klassifikation (für Marken)

Auf der diplomatischen Konferenz von Nizza am 15. Juni 1957 wurde ein Abkommen zur Schaffung der „Internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken“ (Markenklassifikation) geschlossen.

Patent

Das Patent gibt dem/der Inhaber*in ein zeitlich begrenztes (i. d. R. max. 20 Jahre, bei Arzneimitteln bis zu 25 Jahre) ausschließliches Recht zur gewerblichen Nutzung einer technischen Erfindung (gewerbliches Schutzrecht).

PCT – Patent Cooperation Treaty

Der internationale Patentzusammenarbeitsvertrag ermöglicht ein zentralisiertes Anmelde- und Rechercheverfahren. Für die Prüfung und Erteilung sind die nationalen Ämter zuständig. Mit einer einzigen internationalen Patentanmeldung kann der/die Anmelder*in gleichzeitig in beliebig vielen PCT-Vertragsstaaten Patentschutz beantragen.

Prioritätsdatum

Der Tag der ersten Anmeldung (Anmeldetag) eines Schutzrechts kann für eine Anmeldung bei anderen Patentämtern in Anspruch genommen werden (Priorität). Dann gilt der Anmeldetag als Prioritätsdatum. Das Prioritätsjahr ist das Jahr nach dem Einreichen der Patentanmeldung und beginnt mit dem Prioritätsdatum. Innerhalb des Prioritätsjahres existiert die Möglichkeit, nationale Anmeldungen in anderen Ländern einzureichen.

Rechtsstand

In der Regel enthält der Rechtsstand die verschiedenen Publikationsstufen und Verfahrensstände (von der Offenlegung bis zum erteilten Patent) sowie ebenso die Veränderung von Inhaberschaften und Korrekturen von bibliografischen Informationen. Daraus geht auch hervor, ob ein bereits erteiltes Patent erloschen ist, z. B. aufgrund von Nichtzahlung der Jahresgebühr oder einer Nichtigkeitsklage vor einem Patentgericht. Bei EP-Anmeldungen wird aufgeführt, in welchen Ländern das Patent in die nationale Phase eingetreten ist.

Schriftartencodes

Die vom Internationalen Büro der WIPO veröffentlichten internationalen Anmeldungen werden mit Schriftartencodes (Publikationscodes) nach dem PCT gekennzeichnet. Der Code besteht aus einem Buchstaben und einer Ziffer, der Buchstabe gibt die Art der Schrift an und die Ziffer besagt, um die wievielte Veröffentlichung zu einem Schutzrechtsverfahren es sich handelt.

WIPO (World Intellectual Property Organisation)

Die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen mit Sitz in Genf. Ihr Zweck ist es, den Schutz des geistigen Eigentums durch Zusammenarbeit der Staaten weltweit zu fördern und die verwaltungsmäßige Zusammenarbeit der zum Schutz des geistigen Eigentums durch internationale Verträge gebildeten Verbände zu gewährleisten.

Zweibuchstabenländercode

Mit dem Zweibuchstabenländercode werden die Länder (z. B. Großbritannien: GB) bzw. Organisationen (z. B. EP für EPA, WO für WIPO) angegeben, in denen die Patentanmeldung eingereicht oder erteilt wurde.



© Technische Universität Braunschweig

Technische Universität Braunschweig
Technologietransferstelle
Rebenring 33
38106 Braunschweig

www.tu-braunschweig.de

Gefördert durch:



**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

Erstellt in Zusammenarbeit mit:

